

Verschiedene Fabrikanten, Professionisten und Landleute haben sich beschwert, daß die Arbeiter die Dienste ihrer Arbeitsgeber verlassen, obschon diese bereit wären, ihnen auch ferner noch Beschäftigung zu geben. Es wurde demnach beschlossen, daß solche Arbeiter, welche nicht vom Hause Erdarbeiter sind, nur dann bei den öffentlichen Arbeiten Beschäftigung finden, wenn sie von ihrem letzten Arbeitsgeber einen schriftlichen Ausweis mitbringen, daß ihre bisherigen Arbeitsgeber sie nicht mehr beschäftigen können.

Wien am 3. Juni 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarde und Studenten
zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Wahrung
der Rechte des Volkes.